

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

40. Jahrgang

Braunschweig, den 26. April 2013

Nr. 3

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013.....	7

## Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	682.354.233 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	682.354.233 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.018.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.018.400 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	667.361.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.909.377 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.101.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	64.063.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.181.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	689.463.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	696.153.977 Euro

### § 1 a

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	73.549.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	73.547.400 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	80.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	80.000 Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	61.010.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	61.010.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	700.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.912.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.484.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	472.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.912.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	54.956.600 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.644.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.146.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.166.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.440.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätig- keit	331.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.166.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.822.600 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf  
81.983.200 Euro

festgesetzt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 19. Februar 2013

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **29. April bis zum 08. Mai 2013** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.13 und N 6.27 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 23. April 2013

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Dr. Niehoff